



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sophia Schiebe (SPD)

und Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)

Nachfragen zur Drs. 20/3473: Schließzeiten von Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein

1. Wie setzt sich der in der Antwort genannte Durchschnittswert der Schließtage zusammen?

Antwort:

Dem in der Evaluation ermittelten Durchschnittswert von 18,8 Schließtagen liegen folgende Daten zugrunde:

geplante Schließtage 2024	Anzahl Hauptbetreuungs- gruppen	Summe der geplanten Schließtage
0	19	0
1	1	1
2	17	34
3	19	57
4	30	120
5	54	270
6	105	630

7	131	917
8	174	1448
9	137	1233
10	205	2050
11	46	506
12	32	384
13	82	1066
14	36	504
15	72	1080
16	37	592
17	126	2142
18	172	3096
19	281	5339
20	4985	99700
21	150	3150
22	109	2398
23	122	2806
24	114	2736
25	141	3525
26	62	1612
27	42	1134
28	51	1428
29	26	754
30	175	5250
Summe:		7.760
		145.962

Die durchschnittlichen 18,8 Schließtage ergeben sich, wenn die Gesamtanzahl Schließtage (145.962) durch die Gesamtanzahl Hauptbetreuungsgruppen (7.760) geteilt wird.

2. Welche Auswirkungen haben die Schließtage auf die Refinanzierung durch Land und Kommunen?

Antwort:

Die Anzahl der Schließtage wirkt sich unmittelbar auf die Personalkosten aus. Je mehr planmäßige Schließtage vorgesehen sind, desto stärker können Urlaubstage des Personals darauf angerechnet bzw. Fortbildungen auf diese Tage gelegt werden und desto geringer ist der Bedarf an Vertretungskräften.

Entsprechend hängt auch die Höhe der nach dem KiTaG von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe an die Standortgemeinden oder Einrichtungsträger gewährten Förderung von der Zahl der planmäßigen Schließtage ab (vgl. die Berechnung des Ausfallfaktors A in § 38 Abs. 3 Satz 2 KiTaG). Den pauschalen Refinanzierungssätzen von Wohngemeinden und Land liegt der erhobene Durchschnittswert von 18,8 Schließtagen zugrunde. Steigen die planmäßigen Schließtage, verringert sich der Refinanzierungsbedarf der örtlichen Träger, da sie geringere Gruppenfördersätze auszuschütten haben. Entsprechend könnten die gesetzlichen Refinanzierungsbeiträge des Landes und der Wohnortgemeinden unter sonst gleichen Bedingungen gesenkt werden. Sinken die tatsächlichen planmäßigen Schließtage, kehrt sich die beschriebene Wirkungskette um.

3. Wie sind die Schließtage mit dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz vereinbar?

Antwort:

Die Ansprüche auf Kindertagesförderung nach § 24 SGB VIII und § 5 KiTaG setzen nicht voraus, dass die besuchte Kindertageseinrichtung durchgängig geöffnet ist. Es besteht jedoch ein Anspruch auf anderweitige Betreuung während der Schließzeiten.

4. Wie wird nach Auffassung der Landesregierung das Kindeswohl berücksichtigt, wenn Kinder aufgrund von Schließtagen anderweitig betreut werden müssen?

Antwort:

Das Kindeswohl ist nicht automatisch gefährdet, wenn Kinder von ihren Eltern, Familienmitgliedern oder anderen Personen betreut werden. Schließtage sind oftmals auch in der Ferienzeit. Wenn eine anderweitige Betreuung in einer anderen Kita notwendig ist, sollten mit dem Blick auf das Kindeswohl gute Absprachen zwischen den jeweiligen Einrichtungen getroffen werden. Positiv zu bewerten ist es, wenn zwei Kitas sich in den Schließzeiten gegenseitig unterstützen, eine Betreuung der jeweils anderen Kinder ermöglichen und insgesamt mit einander kooperieren. In einer solchen Struktur besteht die Möglichkeit, dass den Kindern die jeweils andere Kita bereits bekannt ist. So kann sichergestellt werden, dass die ungewohnte Situation für die Kinder nicht belastend ist.